

Pauschalierte Teilungskosten im Versorgungsausgleich (BGH-Beschluss vom 18.03.2015 – XII ZB 74/12)

Nach § 13 VersAusglG kann der Versorgungsträger die bei der internen Teilung entstehenden Kosten – soweit sie angemessen sind – jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen. Bereits mit Beschluss vom 04.04.2012 (XII ZB 310/11) hat der Bundesgerichtshof folgendes entschieden:

„Gegen eine Pauschalierung der Teilungskosten im Sinne des § 13 VersAusglG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Fall sind die pauschalen Teilungskosten für jedes Anrecht allerdings durch einen Höchstbetrag zu begrenzen.“

„Die Möglichkeit zur Pauschalierung der Teilungskosten ersetzt jedoch in Fällen, in denen der Versorgungsträger konkret höhere Teilungskosten darlegt, nicht die Angemessenheitsprüfung durch das Gericht. Dann sind die Besonderheiten des Einzelfalles und das Vorbringen des Versorgungsträgers zu berücksichtigen.“

Der BGH-Beschluss vom 18.03.2015 bestätigt nun die grundsätzliche Anerkennung einer Mischkalkulation in Höhe eines pauschalierten Prozentsatzes von 2-3% des Ehezeitanteils und eines allgemein als angemessen erachteten Höchstbetrages in Höhe von 500 €. Ein entsprechender Kostennachweis des Versorgungsträgers ist hier nicht mehr notwendig.

Macht der Versorgungsträger einen den Höchstbetrag von 500,00 € übersteigenden Teilungsaufwand geltend, so hat er sich am Durchschnitt der bei ihm insgesamt durch interne Teilung von Versorgungsanrechten zu erwartenden Kosten zu orientieren.

In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zeichnet sich die Tendenz ab, die absolute Obergrenze bei der Pauschalierung mit dem 1,5fachen dieses durchschnittlichen Aufwands anzusetzen. Diese Richtgröße führt auch nach Ansicht des BGH in vielen Fällen zu einem angemessenen Ergebnis. Eine Angemessenheitsprüfung ist aber dennoch erforderlich, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles hierzu Anlass geben.

Köln, im Oktober 2015